

**Übersicht über die
Eintragungen im Gewerbezentralregister
(Teilregister für natürliche Personen)**

Stand: 31. Dezember 2011

**Herausgeber:
Bundesamt für Justiz
Adenauerallee 99 - 103
53113 Bonn**

Einleitung

Gewerbezentralregisterdaten 2011

Mit der Jahresübersicht 2011 legt das Bundesamt für Justiz die statistische Erfassung der im Gewerbezentralregister bis zum 31. Dezember 2011 über natürliche Personen vermerkten Eintragungen vor. In der Übersicht sind die nach § 149 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) eingetragenen Entscheidungen des Jahres 2011 in den einzelnen Tabellen nach den Gewerbearten und den Staatsangehörigkeiten der Betroffenen, den Gewerbebezweigen und der Zuordnung der entscheidenden Stellen zum Bund oder zu den Ländern nachgewiesen. Diese Auswertung des Registerbestandes wird insbesondere den für den Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt und soll den fallweise gesonderten Zugriff auf die gespeicherten Daten weitgehend entbehrlich machen. Gleichwohl kann einem Informationsbedürfnis nach weiterem statistischem Material durch Sondererhebungen jederzeit Rechnung getragen werden.

Die Übersicht enthält keine personenbezogenen Angaben.

1. Allgemeines zur Jahresübersicht

Rechtsgrundlage für die Führung des Gewerbezentralregisters ist Titel XI der Gewerbeordnung (§§ 149 ff.).

Als Durchführungsbestimmungen sind gemäß § 153 b GewO die Erste und Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen worden (1. GZRVwV, 2. GZRVwV). Anzuwenden sind die Vorschriften in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titel XI -Gewerbezentralregister- der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1986 (BAnz. Nr. 138 vom 31. Juli 1986).

1.1 Registerbehörde

Das Gewerbezentralregister wird beim Bundesamt für Justiz in Bonn geführt.

1.2 Inhalt des Registers

In das Gewerbezentralregister werden gemäß § 149 Abs. 2 Nr. 1 GewO Entscheidungen der Verwaltungsbehörden eingetragen, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit

- ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen wird,
- die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt wird,
- ein Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes abgelehnt oder ein erteilter Befähigungsschein entzogen wird oder
- im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten wird.

Einzutragen sind nach § 149 Abs. 2 Nr. 2 GewO ferner Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens.

Von besonderer Bedeutung sind die Bußgeldentscheidungen. Eingetragen werden nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten i. S. des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden ist, wenn die Geldbuße einen bestimmten Betrag übersteigt.

Nach § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO werden rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist, in das Gewerbezentralregister eingetragen, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen erkannt wurde.

Eingetragen werden auch Verwaltungs- und Bußgeldentscheidungen gegen **juristische Personen** sowie Bußgeldentscheidungen gegen **Personenvereinigungen**. Hierfür ist ein von dem Register über natürliche Personen getrennt geführtes Teilregister eingerichtet worden. Für diesen Registerbestand erfolgt seit dem Jahr 2000 eine Auswertung, welche gesondert erstellt wird.

1.3 Auskunft aus dem Register

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister werden nach § 150 GewO auf Antrag der Personen über den sie betreffenden Inhalt des Registers sowie nach § 150a GewO auf Ersuchen der zuständigen Behörden erteilt. Daneben werden nach § 150a Abs. 1 Nr. 3 GewO Auskünfte aus dem Register für die Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erteilt. Solche Auskünfte werden sowohl als Einzelauskünfte und Massen-Einzelauskünfte als auch in Form von Ergebnissen von Analysen des gesamten Registerbestandes in anonymisierter Form erstellt. Dabei kann sich - je nach dem Zweck der Untersuchung - eine Querschnittsanalyse nur auf einen der drei Eintragungsbestandteile (Entscheidungs-, Personal-, Verfahrensteil) oder auch auf eine Verknüpfung von Angaben aus mehreren Entscheidungsteilen beziehen. Auch die Auswertung sämtlicher Eintragungen nach den angewendeten Rechts- oder Bußgeldvorschriften ist möglich.

2. Aufbau der Jahresübersicht

Der Inhalt der Jahresübersicht über Eintragungen im Gewerbezentralregister wird weitgehend von dem Informationsgehalt der Mitteilungen bestimmt.

Hierzu zählen insbesondere

- die Staatsangehörigkeit des Betroffenen,
- die Art der Entscheidung nach § 149 Abs. 2 GewO,

bei Entscheidungen der Verwaltungsbehörden

- die regionale Zugehörigkeit einer entscheidenden Behörde,
- bei Bußgeldentscheidungen die Höhe des Bußgeldes sowie
- die betroffene Gewerbeart und der Gewerbebezweig,

bei strafgerichtlichen Verurteilungen

- die Strafvorschrift und die Strafe.

Dementsprechend enthält die Jahresübersicht folgende Tabellen:

2.1 Übersicht über den Gesamtbestand (Stichtag 31. Dezember 2011) untergliedert nach

- **Gesamtzahl der eingetragenen Personen**

- Staatsangehörigkeit der Betroffenen

- **Gesamtzahl der eingetragenen Verwaltungsentscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen**

- Staatsangehörigkeit der Betroffenen
- Gewerbearten

- **Gesamtzahl der eingetragenen strafgerichtlichen Verurteilungen**

- Staatsangehörigkeit der Betroffenen

2.2 Einzeltabellen über Neueintragungen 2011

Jahresübersicht (natürliche Personen):

Tabelle 1	Neueintragungen Bund/Länder nach Gewerbeart/Staatsangehörigkeit
Tabelle 2	Bund-/Länderentscheidungen/Staatsangehörigkeit
Tabelle 3	Bund-/Länderentscheidungen nach Gewerbebranchen - Gesamtbestand
Tabelle 4	Neueintragungen Bund/Länder nach Gewerbebranchen
Tabelle 5	Entscheidungen der Bundesbehörden nach Gewerbebranchen
Tabellen 6-21	Entscheidungen der Bundesländer nach Gewerbebranchen
Tabelle 22	Neueintragungen von strafgerichtlichen Verurteilungen nach Strafvorschrift
Tabelle 23	Strafgerichtliche Verurteilungen nach Strafvorschrift - Gesamtbestand

Die Bezeichnung der einzelnen Gewerbe und die dazugehörigen vierstelligen Schlüsselzahlen in Spalte 1 der Tabellen 3 bis 21 entsprechen dem als Anlage 4 der 2. GZRVwV veröffentlichten Verzeichnis der Schlüsselnummern der Gewerbe und wirtschaftlichen Unternehmungen.

3. Schlussbemerkung

Die Übersicht über die Gewerbezentralregisterdaten 2011 wurde unter besonderer Berücksichtigung allgemein interessierender Daten erstellt. Anregungen zur Verbesserung der Aussagefähigkeit des Zahlenwerkes werden auch künftig gern entgegengenommen.

Bonn, im Januar 2013

**Der Präsident
des Bundesamts für Justiz**


(Heinz-Josef Friehe)

Tabellen